

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:  
Eurex Deutschland  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstoßes gegen die Kennzeichnungspflicht gem. § 17 a BörsO

**Az.: 2016/26**



Eurex Deutschland  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt  
Postanschrift:  
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@  
deutsche-boerse.com  
Internet:  
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Book, Mehtap  
Dinc, Erik Tim Müller,  
Michael Peters,  
Dr. Randolph Roth  
ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

sowie

die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 02. Februar 2017 entschieden:

1. Die Beteiligte wird für die von ihrem Händler A in mindestens 18 Fällen in der Zeit vom 01. Juni bis einschließlich 22. August 2016 unterlassene Kennzeichnung algorithmisch generierter Aufträge im Eurex Produkt FGBS SEP 16 (Euro-Schatz Futures) mit einem

#### V e r w e i s

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,- € Euro festgesetzt.

## Gründe

### I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind in der Zeit von Juni bis August 2016 bei mindestens 18 Fällen erfolgte Verstöße gegen die aus § 17 a Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (BörsO) folgende Verpflichtung zur Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Aufträgen und von verbindlichen Quotes.

Die Beteiligte ist eine im Jahre 2005 als Software-Entwicklungsprojekt mit dem Ziel der Maximierung von Trading-Chancen in den elektronischen Future-Märkten gegründete Gesellschaft in der Rechtsform einer Limited Liability Company vergleichbar einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bzw. einer GmbH und Co. KG. Sie befindet sich an allen großen Börsen, die diversifizierte Strategien über ein breites Spektrum unterschiedlicher Produkte handeln. Sie ist seit 28. April 2016 zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland zugelassen (Eurex Member-ID: AAAAA). Für sie ist ein Händler, A (Händler-ID: 000000) tätig. Er ist seit 28. April 2016 für sie als Händler zugelassen und war im Zeitraum vom 17. Februar 2011 bis 21. September 2015 für die Firma , , zugelasener Händler.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion im Juli 2016 einhundertelf (111) Transaktionen des Händlers der Beteiligten A mit relativ hohen Kontrakt Volumina auf der Bid- und Ask-Seite im Eurex Produkt FGBS SEP 16 (Euro-Schatz Futures) auf, die unmittelbar danach wieder gelöscht wurden. Mit zwei Schreiben vom 25. Juli und 01. August 2016 richtete sie Auskunftersuchen an die Beteiligte und fügte beispielhaft 18 Orderdaten bei.

Die Beteiligte teilte in ihren Antworten vom 25. Juli und 18. August 2016 u.a. mit, die Ordereingaben würden sowohl manuell als auch algorithmisch erfolgen. Die hinterfragten Orders seien elektronisch in das Handelssystem eingegeben worden. Man sei bemüht, die Regelungen einzuhalten; diese seien allerdings missverstanden worden; man sei davon ausgegangen, dass das Feld 376, in das die Compliance ID eingetragen werde, nicht verpflichtend sei. Es seien sofort Schritte unternommen worden, in die Software „algo flags“ zu implementieren. Dies würde einige Zeit in Anspruch nehmen.

Unter dem 04. November 2016 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über den nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstoß gegen § 17 a BörsO. Sie legte dar, dass Orders teilweise mit und teilweise ohne eine Algorithmus-ID gekennzeichnet worden seien. Dies verstoße gegen die Kennzeichnungspflicht nach § 17 a BörsO.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 25. November 2016, eingegangen am 09. Dezember 2016, den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und damit ein Sanktionsverfahren eingeleitet.

Sie vertritt die Ansicht, dass ein Verstoß gegen § 17 a BörsO vorliege. Die Beteiligte habe die Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders unterlassen, obwohl dazu gemäß § 17 a Abs. 1 Börsenordnung (BörsO) eine Verpflichtung bestehe. Die Handelsteilnehmerin habe dies selbst eingeräumt.

Mit Schreiben vom 09. Dezember 2016 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schriftsatz vom 12. Januar 2017 vertreten die Bevollmächtigten die Ansicht, eine Verfahrenseinstellung sei geboten, da der Beteiligten weder ein vorsätzliches noch ein fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden könne. Das entsprechende Eurex Handbuch zum Order Handling sei missverständlich und von der Beteiligten dahingehend verstanden worden, dass eine Eingabe in das Feld 376 und damit die Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders optional sei. Unklarheiten insoweit könnten nicht zu Lasten der Beteiligten gehen. Im Übrigen wird auf den Inhalt des Schreibens vom 12. Januar 2017 verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex und der beteiligten eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

## II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist. Zudem hat die Beteiligte die Umstände eingeräumt und den Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht nicht bestritten.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Verweises verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat sie gegen § 17 a BörsO verstoßen, der den Handelsteilnehmern die Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und Quotes auferlegt.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Nach § 22 Abs. 2 Satz1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie war zum verfahrensgegenständlichen Zeitraum (Juni bis August 2016) und ist immer noch ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 BörsG) und zählt nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Ihr Händler A durch unterlassene Kennzeichnung einer Reihe von algorithmisch generierten Orders - mindestens 18 Fälle - gegen die aus § 17 a BörsO folgende Kennzeichnungsverpflichtung verstoßen.

Die BörsO ist eine börsenrechtliche Vorschrift i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. (vgl. HessVGH, Urteil vom 06.02.2014, Az.: 6 A 876/01, zitiert nach Juris). Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz auch Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassen wurden, sowie das Satzungsrecht der Börse und alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (Hess. VGH, Urteil vom 16. 04 2008, Az.: 6 UE 142/07 zitiert nach Juris). Die BörsO unterfällt als Satzung damit dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 BörsG.

§ 17 a Abs. 1 S. 1 BörsO verpflichtet die Handelsteilnehmer zur Kennzeichnung der durch algorithmischen Handel i.S.d. § 33 Abs. 1 a S. 1 WpHG erzeugten Aufträge und verbindlichen Quotes und zur Kenntlichmachung der hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen. Daraus folgt, dass jeder verwendete Handelsalgorithmus eine individuelle Kennzeichnung (ID) erfordert.

Ein Handelsalgorithmus ist dabei ein rechnergesteuerter Algorithmus, der eine wohldefinierte, ausführbare Folge von Anweisungen endlicher Länge zur Durchführung des Handels, d.h. die Bestimmung der Auftragsparameter und das Einstellen, Ändern und Löschen von Aufträgen beinhaltet, ohne dass hierfür ein weiteres menschliches Eingreifen erforderlich ist. Er ist die gesamte Folge von Anweisungen, die bewirkt, dass ein Auftrag oder dessen Änderung oder Löschung zu dem jeweiligen Zeitpunkt und in der jeweiligen Form in das Handelssystem eingestellt wird. Bestandteil eines Handelsalgorithmus sind alle Anweisungen, die einen oder mehrere der folgenden Auftragsparameter einer Order festlegen, ändern oder löschen: Finanzinstrument, Kauf oder Verkauf, Stückzahl, Ordertyp, Preis (Limit), Handelsplatz, Zeitpunkt der Übermittlung an den Handelsplatz.

Ein Handelsalgorithmus ist demnach eine bestimmte Folge von Anweisungen, die die genannten Auftragsparameter determinieren.

Nicht zum algorithmischen Handel zählen Systeme, die „nur zur Weiterleitung von Aufträgen zu einem oder mehreren Handelsplätzen oder zur Bestätigung von Aufträgen verwendet“ werden. Hierzu zählen nur solche Systeme und die diesen zugrundeliegenden Algorithmen, die nicht selbständig über die Wahl des Handelsplatzes oder Kriterien wie Stückzahl, Limitierung oder Einstellungszeitpunkt entscheiden.

Das verfahrensgegenständliche Verhalten des Händlers der Beteiligten bestand nach eigenen Darlegungen darin, dass im genannten Zeitraum eine im Nachhinein nicht mehr verifizierbare Anzahl von Aufträgen unter Verwendung eines Algorithmus an die Eurex-EDV übermittelt wurde, eine Kennzeichnung des verwendeten Algorithmus aber unterblieben ist. Der Umstand, dass keine genaue Identifizierung der einzelnen algorithmisch erzeugten Aufträge und keine konkreten Angaben bzgl. der Anzahl der Aufträge möglich ist und der Vorwurf lediglich auf eine Schätzung von mindestens 18 Aufträgen gestützt werden kann, ist dabei unerheblich. Die Beteiligte hat den Vorwurf der Nichtkennzeichnung wie auch die seitens der HÜSt. beispielhaft aufgeführten 18 Aufträge nicht bestritten. In Anbetracht dieser Umstände kann der Sanktionsausschuss die nicht in Abrede gestellten 18 Aufträge dem vorliegenden Verfahren zugrunde legen.

§ 17 a BörsO dient u.a. auch dem in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG angegebenen Zweck.

Durch die Kennzeichnungspflicht algorithmisch erzeugter Handelsaufträge soll die ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse und die Geschäftsabwicklung sichergestellt werden. Sie unterstützt eine größere Gewährleistung von Transparenz darüber, welche Handelsteilnehmer mit welchen Handelsstrategien und -mustern aktiv sind. Dies dient nicht nur der Disziplinierung der Handelsteilnehmer, sondern gewährleistet gleichzeitig eine höhere Diversität von Algorithmen. Außerdem dient sie der Unterscheidbarkeit von algorithmisch und nicht algorithmisch erzeugten Aufträgen.

Die Handelsteilnehmerin muss beim Betreiben ihrer elektronischen Handelssysteme sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden.

Die Beteiligte bzw. die für sie verantwortlich Handelnden haben auch schuldhaft - der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt. Die Beteiligten, ihr Händler sowie die IT-Verantwortlichen hatten die Möglichkeit und die Verpflichtung, sich über die einschlägigen Handelsvoraussetzungen zu informieren. Bei Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte Ihnen in Anbetracht der eindeutigen Hinweise der Börsenaufsichtsbehörde die Kennzeichnungspflicht für algorithmisch generierte Aufträge bekannt sein. Diese war diversen Rundschreiben der Eurex an die Handelsteilnehmer 2013 und 2014 sowie den Internetinformationen über die Kennzeichnungspflicht und den ebenfalls im Internet zugänglichen Hinweisen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (Stand: 22. September 2014) zu entnehmen. Da der Händler der Beteiligten im Zeitraum vom Februar 2011 bis September 2014 für eine andere Handelsteilnehmerin tätig gewesen ist, besaß er die nötigen Informationen über die Kennzeichnungspflicht bereits aus seiner früheren Tätigkeit für eine andere Handelsteilnehmerin. Zudem bestand für die Beteiligte die Möglichkeit - von ihr hat sie nach eigenen Angaben auch nachträglich Gebrauch gemacht - Erkundigungen über das Office der Eurex einzuholen.

Soweit die Beteiligte auf das ETI-Handbuch der Eurex (Stand: Oktober 2015) und hier auf Verständnisschwierigkeiten insbes. im Hinblick auf die auf S. 110 des Handbuchs enthaltene Tabelle (hier: Feld 376) verweist, geht der Sanktionsausschuss davon aus, dass sämtliche Handelsteilnehmer durch diverse an sie gerichtete Eurex-Rundschreiben sowie durch im Internet veröffentlichte Hinweise der Börsenaufsichtsbehörde eindeutig auf die Kennzeichnungspflicht algorithmisch erzeugter Aufträge hingewiesen wurden. Zur Vermeidung von Unklarheiten und Fehlinterpretationen waren Erkundigungen bei der Aufsichtsbehörde, der Eurex oder der HÜSt. möglich. Ggfs. hervorgerufene Missverständnisse aufgrund der Heranziehung des „Benutzerhandbuchs“ hätten zumindest zu Rückfragen bzw. Erkundigungen über die Standards bei algorithmischem Handel führen müssen, da das Handbuch nicht die alleinige Informationsquelle darstellt. Soweit die Beteiligte auf im Nachhinein erfolgte Gespräche mit Mitarbeitern der Eurex verweist, vermag dies nicht den Fahrlässigkeitsvorwurf zu entkräften, da - wie bereits dargelegt - das ETI-Handbuch nicht die einzige „Verhaltensquelle“ der Handelsteilnehmer bildet. Ein Mitverschulden der Eurex an dem verfahrensgegenständlichen Verstoß gegen § 17 a BörsO vermag der Sanktionsausschuss nicht zu erkennen.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Nach der genannten Vorschrift kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter, d.h. natürlicher Personen. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22) ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die als juristische Personen - wie die Beteiligte - selbst nicht verschuldensfähig sind. Dabei verwendet § 278 BGB den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Diese Zurechnungsvoraussetzungen treffen vorliegend zu. A war zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt ein im Auftrag der Beteiligten tätiger Händler. Die gleichen Erwägungen gelten auch für die IT-Verantwortlichen der Beteiligten.

Es kann daher dahinstehen, ob der Beteiligten darüber hinaus auch ein Organisationsverschulden anzulasten wäre. Ein solches ist dann anzunehmen, wenn die Beteiligte ihre Verpflichtung zur Kennzeichnung gekannt und es gleichwohl unterlassen hat, ihre Mitarbeiter bes. diejenigen im IT-Bereich zu entsprechendem Handeln, d.h. Kennzeichnung von Algorithmen, anzuweisen. Die Kennzeichnungspflicht musste der Beteiligten bekannt sein, da aus den Internetinformationen der Eurex über die Kennzeichnungspflicht und den ebenfalls im Internet zugänglichen Hinweisen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung die Beteiligte über entsprechende Informationen verfügte. Wie bereits dargelegt, bedarf es hierzu aber keiner näheren Darlegungen.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedürfen Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht nach § 17 a Abs. 1 S. 1 BörsO in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks der Sanktionierung. Eine Verfahrenseinstellung, wie von dem Bevollmächtigten der Beteiligten angeregt, findet im Gesetz keine Stütze.

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist dem Sanktionsausschuss kein Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (sog. Entschließungsermessen) eröffnet. Dies hat der Gesetzgeber hinreichend verdeutlicht, was bes. aus dem Umstand folgt, dass nach § 32 Abs. 1 Börsenverordnung (BörsVO) die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung dem Sanktionsausschuss lediglich dann eröffnet ist, wenn ein Verstoß nach § 22 Abs. 2 BörsG nicht festgestellt wird. Letzteres ist im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Diese sehen als Sanktionen einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro oder den Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vor.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren einen Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel für ein angemessenes Sanktionsmittel. Er ist bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung ausreichend, um der Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Der Sanktionsausschuss hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es handelt es sich um ein erstmaliges Fehlverhalten der Beteiligten, die zudem erst seit Ende April 2016 und damit erst kurze Zeit als Handelsteilnehmerin zugelassen ist. Ihr bzw. ihrem Händler ist lediglich fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Ihr Händler ist nach einer 7monatigen Unterbrechung erst seit Ende April 2016 wieder als Eurex-Händler zugelassen. Die Beteiligte hat sofort nach Bekanntwerden der Umstände ihr Fehlverhalten bedauert und entsprechende Maßnahmen ergriffen, um Wiederholungsfälle zu vermeiden. Sie hat die Verwendung eines Algorithmus nicht bestritten, sondern bereits als Antwort auf die Anfrage der HÜSt. die Verwendung von Algorithmen zugegeben. Sie hat sich - worauf ihr Bevollmächtigter hingewiesen hat - stets kooperativ verhalten; sie ist selbst in Kontakt zu Eurex-Mitarbeitern getreten und war aktiv um Aufklärung der Umstände bemüht.

Ein Verweis erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 des HVwKostG).



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

---

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland  
Beisitzer

---

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland  
Beisitzer

---

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland  
Vorsitzende